

Satzung

Schleusinger Carnevalclub SCC „Slusia“ e. V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen SCC „Slusia“ e. V., gegründet am 26.08.1986
2. Sitz des Vereines ist 98553 Schleusingen, eingetragen unter Nr. 434 im Vereinsregister Hildburghausen.
3. Zweck des Vereines ist:
 - der Zusammenschluss aller interessierten Personen, die das fastnachtliche Brauchtum pflegen
 - der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - die sportlichen Aktivitäten seiner Tänzerinnen und Tänzer in seiner ganzen Breite zu pflegen und zu fördern. Hierzu unterhält der Verein eine Tanzsportabteilung, welcher die Tanzgarden angehören.
4. Die Aufgaben des Vereines sind:
Die Pflege des Karnevals und des Faschings auf traditionsgebundener Grundlage. In öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen während der Faschingszeit und darüber hinaus als Verein allen Bürgern niveauvolle und humoristische Programme mit Musik, Tanz und Vorträgen darzubieten.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Aktive Mitglieder:
Durch offiziellen Antrag und durch Bestätigung des Vorstandes als Mitglieder in den Verein aufgenommen
2. Fördernde Mitglieder:
Unterstützen den Verein durch jährliche Förderbeiträge
3. Ehrenmitglieder:
Personen, die auf Grund langjähriger bzw. aktiver Tätigkeit durch den Vorstand als Ehrenmitglied des Vereines ernannt werden

§ 3

Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des SCC „Slusia“ ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Bei der Aufnahme sind anzugeben:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Interessengebiet.

Bei Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Recht der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen zu. Sie haben Stimmrecht und können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Informationen vortragen.

2. Die Mitglieder des Vereines sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes des Vereines und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt.

3. Sie können an den Wahlen teilnehmen und selbst gewählt werden. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Vereins die älter als 18 Jahre sind.

4. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnung des Vereines anzuerkennen. Die Beschlüsse zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.

2. Jedes Mitglied hat bis zum 30.06. eines Jahres den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beitragspflicht endet erst nach fristgerechter Kündigung im folgenden Jahr.

3. Die Mitgliedschaft ist personengebunden und endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung zum 30.12. eines Jahres, die bis zum 01.12. beim Vorstand eingegangen sein muss. Die Mitgliedschaft endet am darauf folgenden Aschermittwoch und ist bis dahin beitragsfrei.

b) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung

c) durch Tod

4. Ausschlussgründe sind:

grober Verstoß gegen die Satzung, die Ordnung sowie gegen die Beschlüsse des Vereins

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ist alles im Besitz des Mitgliedes befindlicher Vereinseigentum an den SCC zurückzugeben.

§ 6

Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der Vorstand
 - d) der Elferrat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens zwei Mal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitglieder des Vereines, die älter als 18 Jahre sind.
3. Im Zyklus von 3 Jahren findet die Wahlversammlung statt.

Die Wahlversammlung hat folgende Rahmentagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Diskussion
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Anträge zur Satzungsänderung
 7. Wahl des Wahlleiters
 8. Wahl des Vorstandes
 9. Wahl des Kassenprüfers
 10. Anträge
 11. Verschiedenes
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand erfolgen
 5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 6. Beschlüsse, durch die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines bedürfen der „Zwei-Drittel-Mehrheit“ der anwesenden Mitglieder.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens 30% der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer bzw. dessen Beauftragten zu protokollieren

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem gewählten Vorstand
 - b) den Vertretern der Arbeitsgruppen
2. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter einzuberufen.
3. Für die Sitzung des erweiterten Vorstandes gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.
4. Arbeitsgruppen die Vertreter in den erweiterten Vorstand entsenden:
 - Programm
 - Gastronomie
 - Aufbau
 - Kinderballett
 - Garde
 - Männerballett
 - Weiberleut
 - Jugendwart
5. Durch Ernennung des Vorstandes oder durch Wahl der Mitgliederversammlung gehören weiterhin zum erweiterten Vorstand:
 - Präsident Elferrat
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
6. Ist eine Arbeitsgruppe im gewählten Vorstand vertreten, wird kein weiterer Vertreter in den erweiterten Vorstand delegiert.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, so ist für die entsprechende Funktion bis zur Neuwahl ein neues Mitglied kommissarisch einzusetzen.
8. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung des Vereines, die Durchführung der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens des Vereines
9. Der erweiterte Vorstand wird für 3 Jahre gewählt bzw. ernannt.
Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9

entfällt

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, ist die juristische Vertretung des Vereines nach außen und innen. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

2. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
4. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist bis zur nächsten Wahl durch den erweiterten Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch einzusetzen.

§ 11 Elferrat

Der Elferrat vertritt den Verein zu allen öffentlichen und karnevalistischen Anlässen durch sein Erscheinungsbild. Der Präsident ist dem Elferrat vorstellt. Mitglied des Elferrates kann nur ein Mitglied des Vereines werden. Über die Mitgliedschaft im Elferrat entscheidet der bestehende Elferrat. Neuausrüstungen (Uniformen) sind durch den Elferrat selbst zu finanzieren.

§ 12 Präsident

Der Präsident steht dem Elferrat vor.
Er hat Repräsentationsaufgaben und ist für alle Belange des Elferrates verantwortlich. Er hält Verbindung zu befreundeten Vereinen und der Wirtschaft des Territoriums. Der Elferrat schlägt ein oder mehrere Kandidaten für die Funktion des Präsidenten vor. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche die behördlicherseits angeordnet werden, in der Satzung vorzunehmen.
3. Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2002 beschlossen.